Satzung

über die

Weinbergs-Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde	Si& 4:	L	еi	W	е	n	
vom .	4.	wai	1 9t	<u> </u>			

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBI. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

ğΊ

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen WeinDergs-, Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Vertuuf der Wege in einer Karre dar, in die Interessieren Personen
Absatz 1 gilt für alle Wege und Straßen in der Gemarkung
Einsücht zu gewähren ist
Leiwen, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper und
- 3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister – durch Beschluß des Wegeausschusses *) – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 - die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
- 🦎 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 - 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 - Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 - 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 - 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 - 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 - 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 - 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verunsachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

Für alle Grundstücke, die mit dem Kopf an den Weg grenzen, ist Gewannpflügen vorzusehen.)

3

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt.
 - 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000. DM*) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25. 3. 1952 (BGBI. I. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

6 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 5.5.—1969 in Kraft.	
Leiwen, den 4. Mai 1969 Gemeinde	
(Ort, Datum) Gemeindeverwaltung Leiven (Dienstliegel) (Dienstliege	・
Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1): Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom	

0.00 Uhr bis einschl.

^{*)} Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.

1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)

Verwalti	ungsinterne Vermerke*)	
	e Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates hlossen.	- des Stadtrates - am <u>22.4.1.68 U.24.2.</u>
2. Diese	e Satzung wurde am	dem Landratsamt – der Bezirksregierung –
geme	äß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.	
Die	Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom	10.4.1909 - bis zum
	h Ablauf von drei Wochen) – keine Bedenken we	
	Satzung wurde am <u>本文。5.1969</u> durch the Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.	den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das
öl	ffentlich bekanntgemacht	(z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)
b) D	Piese Satzung wurde in der Zeit vom	bis 12.5.69
d	urchAushang (z. B. Aushang, Offenbegung)	öffentlich bekanntgemacht.
A	auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am	4 5 CP durch (z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)
hi	ingewiesen.	(
Als	Bekanntmachungstag gilt der 5.64	
·	(Dienstsiegel)	
		Win
		(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage

zu § 1 der Satzung über die Penutzung der gemeindlichen Weinbergs-, Feld- und Waldwege der Gemeinde Leiwen

§ 1 der vorgenannten Satzung gilt nicht für nachstehende Straßen:

- 1. für die Landstraße 48, die von Bekond Thörnich Köwerich durch die Ortslage Leiwen führt und auf Zummethöhe in die L 148 mündet;
- 2. für die K 86, die von Thörnich über Detzem mit Unterbrechung in der Ortslage Leiwen und weiter an der Mosel entlang zur Brücke Trittenheim führt und dort in die L 156 mündet;
 - 3. für alle Ortsstraßen innerhalb der Ortsbebauungsgrenze Leiwen;
 - 4. für alle Straßen innerhalb des Bebauungsplanes Zummet.

Leiwen, den 4. Mai 1969 Gemeindeverwaltung Leiwen

Gemeino.

Girgermaister,